

Merkblatt „Ökokredit“ (ÖK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Ökokredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die z. T. aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Unternehmerkredit der KfW Bankengruppe sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- freiberuflich Tätige,
- Unternehmen, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.

Besonderheiten für den Agrarsektor siehe Tz. 4.6.

2 Verwendungszweck

2.1 Förderfähige Bereiche

Gefördert werden Umweltschutzinvestitionen auf den Gebieten

- Abwasserreinigung
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Abfallwirtschaft (siehe Tz. 2.5)
- Energieeinsparung
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Boden- und Grundwasserschutz

Vorhaben, die eine Vergütung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ erhalten, können nicht gefördert werden.

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

2.2 Umweltschutzeffekt

Die Vorhaben müssen einen Umweltschutzeffekt haben, d. h. zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung führen. Können bei Vorhaben die Kosten der umweltschutzrelevanten Maßnahmen explizit ermittelt werden, sind nur diese förderfähig. Die Kosten für zusätzliche Kapazitäts- und Erweiterungseffekte können hier nicht in die Förderung einbezogen werden.

Vorhaben, bei denen die Kosten der umweltschutzrelevanten Investitionsteile nicht explizit ermittelt werden können (integrierte Vorhaben), können nur gefördert werden, wenn mit ihnen eindeutige Umwelteffekte verbunden sind.

Umweltschutzinvestitionen können auch dann gefördert werden, wenn sie aufgrund behördlicher Auflagen bzw. gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Investor hierbei einen eigenen Entscheidungsspielraum nutzt. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition z. B. in einem merklich über die gesetzliche bzw. behördliche Vorgabe hinausgehenden Umfang oder zeitlich vorgezogen (i. d. R. mindestens 1 Jahr vor dem verbindlich festgesetzten Termin) realisiert wird.

Reine Ersatzinvestitionen, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation führen, sowie Betriebs- und Unterhaltskosten sind nicht förderfähig.

Investitionen, die deutlich über jeweilige gesetzliche Umweltauflagen hinausgehen, werden bevorzugt gefördert.

2.3 Grundstückskosten

Grundstückskosten zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Wird bei einer Betriebsverlagerung die bisherige Betriebsstätte verkauft, so wird der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abgezogen.

2.4 Gewerbliche Kostenanteile bei Neubau von Energiesparhäusern

Die Mitfinanzierung gewerblicher Kostenanteile beim Neubau von Energiesparhäusern ist förderfähig, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Bei dem Neubau muss es sich um ein Gebäude handeln, das in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) fällt.
- Der Neubau muss die Vorgaben/Höchstwerte der jeweils gültigen EnEV (Datum des Bauantrags ist entscheidend) hinsichtlich des Primärenergiebedarfs und des Transmissionswärmeverlusts über die Gebäudehülle um jeweils mindestens 30 % unterschreiten.

Beides ist durch eine entsprechend aussagefähige Bestätigung eines Architekten oder kompetenten Sachverständigen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist, glaubhaft darzulegen.

2.5 Abfallwirtschaftliche Vorhaben

Investitionen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sind Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen.

Aufgrund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) sind konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht förderfähig.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushalten).

Andere Vorhaben gewerblicher Unternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung sowie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird ggf. im Einzelfall entschieden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Letztkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Dies gilt auch für Darlehen mit teilweiser Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe Tz. 6 und entsprechendes Merkblatt).

Bei Darlehen, für die eine Bürgschaft der LfA bzw. der

Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird, kommt das risikogerechte Zinssystem ebenfalls zur Anwendung. Die Bürgschaft bewirkt dabei regelmäßig eine Verbesserung der Besicherungsquote und somit meist auch der Preisklasse.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Zwischen den verfügbaren Darlehenslaufzeiten kann frei gewählt werden. Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Darlehenszusage an, eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Zins- und Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Höhe der Förderung/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich i. d. R. auf 1 Mio. EUR.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 50 % des förderfähigen Vorhabens, dies gilt auch für integrierte Vorhaben.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten zwischen 25.000 EUR und 12,5 Mio. EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

Für die Gewährung eines Ökokredits gilt die durch die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachte Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die LfA vergibt im Ökokredit Investitionsbeihilfen gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 vom 09.08.2008.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt. Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginnklausele

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss über die Anschaffung von Wirtschaftsgütern bzw. über Ausführung von Arbeiten, die dem förderfähigen Vorhaben zuzurechnen sind.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens-

und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Einsatz von Eigen- bzw. Fremdmitteln

Die Antragsteller haben in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind.

4.6 Agrarsektor

Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des EG-Vertrags verarbeiten und vermarkten, können im Ökokredit gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen, die Milch oder Milcherzeugnisse imitieren oder substituieren.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), kann der Ökokredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms KfW-Unternehmerkredit Programmteil A "Fremdkapital" beantragt werden, sind Investivkredit, Investivkredit 100 bzw. Ökokredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze von 10 Mio. EUR anzurechnen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine teilweise Haftungsfreistellung (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung „HaftungPlus““) möglich. Alternativ kann bei nicht ausreichender Absicherung eine LfA-/Staatsbürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung "HaftungPlus") beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens ist im Antrag bzw. in einem formlosen Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens sollen den Anträgen bereits vorhandene Gutachten oder fachliche Stellungnahmen zum Umweltschutzeffekt des Vorhabens (z. B. von den Landratsämtern, Bezirksregierungen, Wasserwirtschaftsämtern oder auch von privaten Gutachtern) sowie vorliegende behördliche Gestattungen (Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen, technische Nachweise) oder sonstiger Schriftverkehr mit Behörden beigelegt werden.

Bei Vorhaben mit Pilotcharakter, besonderen Mustervorhaben oder bei erstmaliger Durchführung eines bestimmten Vorhabens mit umweltschutzrelevantem Bezug ist vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

„Das Vorhaben führt zu folgenden umweltschutzrelevanten Verbesserungen (bei Umweltschutzmaßnahmen) bzw. zu Energieeinsparungseffekten oder Ressourcenschonungen (bei Energiemaßnahmen):

Konkrete Beschreibung der mit der Investition verfolgten Ziele und ggf. des innovativen Ansatzes sowie Begründung, inwiefern das Vorhaben hierfür geeignet ist.“

In Zweifelsfällen kann die LfA Fachgutachten zum Umweltschutzeffekt einholen.

Die Voraussetzungen gemäß Tz. 4.6 sind in den betreffenden Fällen gesondert nachzuweisen.